

Identifikationsnummer  
und  
Datum

der Stempelmarke zu 16,00 Euro.

An die  
Autonome Provinz Bozen-Südtirol  
Funktionsbereich Tourismus  
Italien

E-Mail: [tourismus@provinz.bz.it](mailto:tourismus@provinz.bz.it)  
PEC: [tourismus.turismo@pec.prov.bz.it](mailto:tourismus.turismo@pec.prov.bz.it)

### Formular für das Ansuchen um Anerkennung der Berufserfahrung als Reisebüroleiter / Reisebüroleiterin

(Art. 9, Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 20. Februar 2002, Nr. 3,  
Artikel 29 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 9. November 2007, Nr. 206)

**Diesem Formular wird die Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679  
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 beigelegt.**

Name  Nachname   
Geburtsdatum  Geburtsort  Provinz  Staat   
Wohnhaft in  PLZ   
Straße  Nr.   
Staatsbürgerschaft  Steuernummer   
Telefon  Mobil   
E-Mail

#### Erklärungen

Der Unterfertigte/die Unterfertigte erklärt unter der eigenen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Artikel 75 und 76 D.P.R. Nr. 445/2000 im Falle unwahrer und unvollständiger Erklärungen im Besitz einer der folgenden schulischen, sprachlichen und in einem Reisebüro erworbenen beruflichen Voraussetzungen zu sein:

- eine ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit, selbstständig oder als Betriebsleiter (die Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen nicht länger als 10 Jahre unterbrochen worden sein), oder
- eine ununterbrochene dreijährige Tätigkeit, selbstständig oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein von einem Mitgliedstaat anerkanntes Zeugnis bescheinigt wird oder von einer zuständigen Berufsvereinigung als vollwertig anerkannt ist, oder
- eine ununterbrochene vierjährige Tätigkeit, selbstständig oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein von einem Mitgliedstaat anerkanntes Zeugnis bescheinigt wird oder von einer zuständigen Berufsvereinigung als vollwertig anerkannt ist, oder
- eine ununterbrochene dreijährige Tätigkeit, selbstständig oder als Betriebsleiter, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in Form von abhängiger Arbeit nachweist (die Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen nicht länger als 10 Jahre unterbrochen worden sein), oder
- eine ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit in Form von abhängiger Arbeit, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein

von einem Mitgliedstaat anerkanntes Zeugnis bescheinigt wird oder von einer zuständigen Berufsvereinigung als vollwertig anerkannt ist, oder

- eine ununterbrochene sechsjährige Tätigkeit in Form von abhängiger Arbeit, wenn die begünstigte Person für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein von einem Mitgliedstaat anerkanntes Zeugnis bescheinigt wird oder von einer zuständigen Berufsvereinigung als vollwertig anerkannt ist.

#### Der Unterfertigte/Die Unterfertigte erklärt außerdem

- folgenden Studientitel zu besitzen:

\_\_\_\_\_

Schule/Universität \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Provinz \_\_\_\_\_ Staat \_\_\_\_\_

Dauer der Studienzeit \_\_\_\_\_ Diplom erlangt am \_\_\_\_\_

- folgende selbständige Tätigkeit ausgeübt zu haben:

Bezeichnung der Firma \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Provinz \_\_\_\_\_ Staat \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

Eintragung in der Handelskammer von \_\_\_\_\_

Für den Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

- folgende unselbständige Tätigkeit ausgeübt zu haben:

Bezeichnung der Firma \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Provinz \_\_\_\_\_ Staat \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Qualifikation \_\_\_\_\_

Beschreibung der Tätigkeit \_\_\_\_\_

#### Art des Arbeitsverhältnisses:

- Vollzeit
- Teilzeitarbeit (im Fall von Teilzeitarbeit verlängert sich die erforderliche Dauer der Arbeitszeit um jenen Teil, der auf ein Vollzeitverhältnis fehlt).

#### die deutsche, italienische und englische Sprache zu beherrschen:

- in einer Oberschule fünf Jahre lang die deutsche, italienische und eine weitere Sprache gelernt zu haben oder
- das Laureat in Sprachen zu besitzen oder

- im Besitze der mit auf internationaler Ebene anerkannten Bestätigung für die Zulassung von Ausländern zu den Universitäten des Landes, in dem die gewählte Sprache Landessprache ist, zu sein oder
- Bescheinigung über die Kenntnis der Sprache, ausgestellt von einer offiziell anerkannten Einrichtung, entsprechend mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- dass diese Stempelmarke ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet wird (im Gesuch muss die Nummer und das Datum der Stempelmarke angegeben werden, muss bei Bedarf nachweisbar sein).

## Anlagen

1. Kopie Studententitel und Sprachnachweis
2. Kopie Personalausweis oder Reisepass
3. Arbeitsnachweis

### Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

**Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:** Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it)  
PEC: [generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it)

**Datenschutzbeauftragte (DSB):** Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it) PEC: [rpd\\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rpd_dsb@pec.prov.bz.it)

**Zwecke der Verarbeitung:** Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 20. Februar 2002, Nr. 3 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der für den Tourismus zuständigen Abteilung an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

**Mitteilung und Datenempfänger:** Die Daten können der Handelskammer Bozen, Gemeinde, Kontrollorganen und anderen lokalen und nationalen öffentlichen Körperschaften oder öffentlichen Einrichtungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

**Datenübermittlungen:** Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

**Verbreitung:** Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

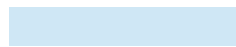
**Dauer:** Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zu 70 Jahren, gemäß die s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“ der Abteilung Tourismus vom 30.08.2007.

**Automatisierte Entscheidungsfindung:** Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

**Rechte der betroffenen Person:** Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

**Rechtsbehelfe:** Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann

um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.



Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift